



Anstaltsstatuten über den Betrieb und die Organisation eines interkommunalen Gartenbades in Bottmingen

1. Name, Trägergemeinden und Sitz

¹Unter dem Namen Gartenbad beim Schloss Bottmingen (nachfolgend Gartenbad genannt) besteht eine öffentlich-rechtliche Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit im Sinne des Gemeindegesetzes¹.

²Trägergemeinden der Anstalt sind die Gemeinden Biel-Benken, Binningen, Bottmingen, Oberwil und Therwil sowie weitere beitragswillige Gemeinden gemäss Ziffer 9.

³Sitz der Anstalt ist Bottmingen.

2. Zweck

Zweck der Anstalt ist es, der Bevölkerung ein Gartenbad mit ansprechenden, zeitgemässen und kundenorientierten Möglichkeiten und Angeboten der Erholung, Freizeitgestaltung, Gesundheitsförderung und sportlichen Betätigung zu bieten.

3. Organe

¹Die Organe der Anstalt sind:

- a. die Versammlung der Gemeindedelegierten (Delegiertenversammlung);
- b. die Rechnungsprüfungskommission.

²Die Entschädigung der Organe erfolgt nach den Regelungen der Gemeinde Bottmingen.

4. Delegiertenversammlung

¹Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ des Gartenbads.

²Die Trägergemeinden bestellen je ein Mitglied. Die Gemeinde Bottmingen hat das Vorrecht, das Präsidium zu stellen.

³Die Delegiertenversammlung leitet und entwickelt das Gartenbad wirkungs- und ergebnisorientiert.

Insbesondere hat sie folgende Aufgaben:

- a. Wahl der für die operative Führung verantwortlichen Betreiberin des Gartenbads,
- b. strategische Planung für das Gartenbad,
- c. Ausarbeitung und Abschluss einer dieser Strategie entsprechenden Leistungsvereinbarung mit der Betreiberin, in Übertragung der entsprechenden Kompetenzen,
- d. Verabschiedung des Anstaltsbudgets und der -rechnung zu Händen der Trägergemeinden,
- e. Genehmigung bzw. Abschluss der Pacht- und Mietverträge,
- f. Vertretung der Anstalt nach aussen.

⁴Für das Gartenbad zeichnen rechtsgültig die Mitglieder der Delegiertenversammlung kollektiv zu zweien.

⁵Die Delegiertenversammlung erlässt ein Geschäftsreglement.

5. Rechnungsprüfungskommission

¹Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus mindestens drei Mitgliedern.

²Die Trägergemeinden delegieren in einem von der Delegiertenversammlung festgelegten Turnus je ein Mitglied ihrer Rechnungsprüfungskommissionen (RPK) in die Rechnungsprüfungskommission der Anstalt. Die RPK kann diese Aufgabe weiterdelegieren.

³Die Aufgaben der Rechnungsprüfungskommission richten sich nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes².

¹ u.a. § 34 und 34I des Gesetzes über die Organisation und Verwaltung der Gemeinden vom 28.05.1970 (GemG; SGS 180)

² § 34k Abs. i.V.m. §§ 99 f. GemG

6. Betreiberin des Gartenbads

¹Die Betreiberin steht im Auftragsverhältnis zum Gartenbad.

²Leistungsbeschreibung und Umfang der Pflichten sind in einer zwischen Delegiertenversammlung und Betreiberin abgeschlossenen Leistungsvereinbarung zu regeln.

7. Finanzielle Regelungen

¹Die Trägergemeinden beteiligen sich gemäss folgendem Schlüssel an sämtlichen ungedeckten Betriebs- und Investitionskosten des Gartenbads:

- Sockelbeitrag: Die Gemeinden Binningen, Bottmingen und Oberwil tragen je 6 %, die Gemeinde Therwil und Gemeinden, die am 10-er Tram liegen, bezahlen je 4 %, Biel-Benken und weitere Gemeinden, die nicht am 10-er Tram liegen, bezahlen je 3 %.
- Die Restkosten tragen die Trägergemeinden gemäss den Einwohnerzahlen.

²Die Beiträge zur Deckung der Restkosten werden jährlich gestützt auf die aktuellen Einwohnerzahlen (gemäss Statistischem Amt BL, Stand 31. Dezember des Vorjahres) erhoben.

³Allfällige Ertragsüberschüsse werden den Trägergemeinden im selben Verhältnis auf das nächste Betriebsjahr angerechnet.

⁴Bauliche Erneuerungen, welche über den ordentlichen Unterhalt hinausgehen, sind durch die zuständigen Organe der Trägergemeinden zu beschliessen.

8. Kündigung

¹Liegen langjährige, unverhältnismässige Defizite der Anstalt vor, deren Tragung sich durch das öffentliche Interesse nicht mehr rechtfertigen lässt, und kann eine Trägergemeinde die Verpflichtungen aufgrund ihrer eigenen Finanzlage nicht mehr tragen, kann sie den Austritt verlangen. Die Kündigungsfrist beträgt in einem solchen Fall zwölf Monate und kann jeweils nur auf Ende des Geschäftsjahres (31. Dezember) erfolgen.

²Eine Kündigung der Statuten aus anderen Gründen ist nur mit einer Frist von 36 Monaten möglich und kann jeweils nur auf Ende des Geschäftsjahres (31. Dezember) erfolgen.

³Grundstück und Anlagen werden von den weiterführenden Trägergemeinden entschädigungslos übernommen.

9. Beitritt von neuen Trägergemeinden

¹Der Beitritt neuer Trägergemeinden zu dieser Anstalt ist möglich.

²Für den Beitritt bedarf es

- eines Beschlusses der Gemeindeversammlung resp. des Einwohnerrats der beitrittswilligen Gemeinde,
- der integralen Übernahme dieser Anstaltsstatuten sowie
- der einstimmigen Zustimmung durch alle Gemeinderäte der bestehenden Trägergemeinden.

³Neue Mitgliedergemeinden übernehmen in finanzieller Hinsicht u.a. die Rechte und Pflichten der bestehenden Trägergemeinden gemäss Ziffer 7 dieser Statuten.

10. Liquidation des Betriebs

Im Falle einer Liquidation oder des Verkaufs des Gartenbads steht der Gemeinde Bottmingen ein Rückkaufsrecht zu. Der Preis ergibt sich anhand des dannzumaligen Zustands und Wertes der Anlage und dem Wert des Grundstückes. Zu berücksichtigen ist, dass die Anstalt das Grundstück zum Selbstkostenpreis und nicht zum Verkehrswert gekauft hat. Die Höhe des Rückkaufpreises sowie die Verteilung des Liquidationsbetrages werden vom unten genannten Schiedsgericht festgelegt, wobei die Mitgliedschaftsdauer der Trägergemeinden sowie deren getätigte Investitionen mit zu berücksichtigen sind.

11. Gerichtsbarkeit

¹Mit Einverständnis aller Trägergemeinden können Streitigkeiten aus diesen Statuten einem Schiedsgericht zur Beurteilung vorgelegt werden.

²Jede Partei wählt einen Richter. Obmann ist das Kantonsgerichtspräsidium der Abt. Zivilrecht oder ein von diesem bestimmtes Zivilkreisgerichtspräsidium.

³ Können sich die Trägergemeinden nicht auf die Beurteilung durch ein Schiedsgericht einigen, so untersteht die Beurteilung der Streitsache dem in der Sache ordentlich zuständigen Gericht.

12. Inkrafttreten und Aufhebung der bisherigen Bestimmungen

Diese Statuten treten vorbehältlich der Genehmigung durch den Regierungsrat auf 1. Januar 2020 in Kraft. Der Vertrag zwischen den Gemeinden Binningen, Bottmingen und Oberwil über die Errichtung, die Organisation und den Betrieb eines Gartenbades in Bottmingen vom 13. Dezember 2001 sowie das Anstaltsstatut vom 20. Januar 2003 treten auf diesen Zeitpunkt ausser Kraft.

Beschlossen durch die
Gemeindeversammlung
am 19. Juni 2019

Einwohnergemeinde Biel-Benken

Der Präsident:

Die Gemeindeverwalterin:

Peter Burch

Caroline Rietschi

Beschlossen durch
den Einwohnerrat
am 20. Mai 2019

Einwohnergemeinde Binningen

Der Präsident:

Der Verwaltungsleiter:

Mike Keller

Christian Häfelfinger

Beschlossen durch die
Gemeindeversammlung
am 20. Juni 2019

Einwohnergemeinde Bottmingen

Die Präsidentin:

Der Gemeindeverwalter:

Mélanie Krapp

Martin R. Duthaler

Beschlossen durch die
Gemeindeversammlung
am 20. Juni 2019

Einwohnergemeinde Oberwil

Der Präsident:

Der Leiter Gemeindeverwaltung

Hanspeter Ryser

Andre Schmassmann

Beschlossen durch die
Gemeindeversammlung
am 20. Juni 2019

Einwohnergemeinde Therwil

Der Präsident:

Der Verwaltungsleiter:

Reto Wolf

Eduard Löw